Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 7131.) Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Oletzko laut der Kreistags-Verhandlung vom 18. November 1867. beschlossen worden, die zu Kreis-Kommunalzwecken außer den durch die Privilegien vom 20. April 1863. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 332.) und vom 27. Dezember 1865. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 31.) genehmigten Anleihen von 62,000 und 60,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 14,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 14,000 Thalern, in Buchstaben: Vierzehn Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Thaler à 100 Thaler,
4,000 " à 500 "
= 14,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1868.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Oletzkoer Kreises

III. Serie

Littr. ..... № ....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 18. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 14,000 Thalern bekennt sich das Kuratorium der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Oletzko Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern, in Buchstaben .... Thalern Preußisch Kurant nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche an den Kreis baar bezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung der ganzen Schuld

Schuld von 14,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von mindestens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate Februar jeden Jahres, und sollen die ausgeloosten Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie der Rückzahlungstermine, je vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem letzten durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und das Oletzkoer Kreisblatt — event. durch anderweit von dem Staate noch näher zu bestimmende Publikationsorgane — bekannt gemacht werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Oletzkoer Kreis-Kommunalkasse zu Marggrabowa, und zwar auch noch in den nach dem Eintritt der Fälligkeit folgenden Zinsterminen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Marggrabowa.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinskupons ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Oletzkoer Kreis-Kommunalkasse zu Marggrabowa gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Marggrabowa, den ..ten .... 18..

Das Kuratorium der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Oletzko.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

.....ter Zinskupon ..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Oletzkoer Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Marggrabowa.

Marggrabowa, den ..ten .... 18..

Das Kuratorium der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Oletzko.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Oletzkoer Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des .... Kreises III. Emission Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse in Marggrabowa nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Marggrabowa, den ..ten .... 18..

Das Kuratorium der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Oletzko.

(Nr. 7132.) Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. die in der Generalversammlung vom 30. April d. J. beschlossene Abänderung der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft, sowie des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank, wonach das bisher „Generalagent" genannte Mitglied der Direktion fortan die Bezeichnung „vollziehender Direktor" zu führen hat, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 1868.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.
Im Auftrage:
Sulzer. Leonhardt.

 (Nr. 7133.)

(Nr. 7133.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1868., betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. Juni d. J. bestimme Ich über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein Folgendes:

I. Der Wirkungskreis des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein begreift alle diejenigen Angelegenheiten in sich, welche in den alten Provinzen der Monarchie dem Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden und als Ober-Aufsichtsbehörde übertragen sind. — Er führt diese Verwaltung nach Vorschrift der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825. (Gesetz-Samml. für 1826. S. 1.) und der zu derselben ergangenen ergänzenden Bestimmungen. Der Sitz des Oberpräsidenten bleibt bis auf Weiteres in Kiel.

II. Die zur Zeit in Kiel und in Schleswig bestehenden Regierungen werden zu einer Regierung vereinigt, welche ihren Sitz in Schleswig nimmt. — Für die innere Organisation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang dieser Regierung gelten die Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 248.) und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

III. Der Tag der Aufhebung der Regierung zu Kiel und der Beginn der Thätigkeit der vereinigten Regierung zu Schleswig wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).